



# AKKORDEONSPIELRING

---

Umkirch/Gottenheim e.V.

---

## Satzung

**§1 Name und Sitz des Vereins**

**§2 Zweck des Vereins**

**§3 Gemeinnützigkeit**

**§4 Geschäftsjahr**

**§5 Mitglieder**

**§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

**§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

**§8 Ausschluss aus dem Verein**

**§9 Organe des Vereins**

**§10 Mitgliederversammlung**

**§11 Vorstand**

**§12 Rechte und Pflichten des Vorstands**

**§13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

**§14 Kassenprüfer**

**§15 Beiträge**

**§16 Vergütungen für Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung**

**§17 Vereinsordnungen**

**§18 Datenschutz**

**§19 Jugend**

**§20 Haftung**

**§21 Auflösung des Vereins**



# AKKORDEONSPIELRING

---

## Umkirch/Gottenheim e.V.

---

### **Präambel**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung und den Vereinsordnungen die männliche Form verwendet. Gleichwohl gelten sämtliche Personenbezeichnungen für alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers).

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom xx.xx.2022 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der am 6. Februar 1985 in 79288 Gottenheim gegründete Verein führt den Namen „Akkordeonspielring Umkirch/Gottenheim e.V.“ (im Folgenden „Verein“). Er ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Vereinsregisternummer 1721 eingetragen. Der Sitz des Vereins befindet sich in Gottenheim.

### **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Pflege der Musik und des Akkordeonspiels. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern,
  - b) die Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
  - c) die Unterstützung der Jugendarbeit,
  - d) die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in den Gemeinden und Umgebung durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Harmonika-Verband e.V..
- (4) Der Verein ist politisch neutral, er ist konfessionell nicht gebunden.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



# AKKORDEONSPIELRING

---

## Umkirch/Gottenheim e.V.

---

### **§4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§5 Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

### **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern möchte.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliederrechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Rückständige Beiträge sind zu entrichten. Bereits bezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

### **§8 Ausschluss aus dem Verein**

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins
- b) Zahlungsverzug bei finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- c) Verletzung oder Missachtung der Richtlinien des Vereins



# AKKORDEONSPIELRING

---

## Umkirch/Gottenheim e.V.

---

Der Ausschluss eines Mitglieds ist schriftlich zu begründen.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch erheben, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

### **§9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§10 Mitgliederversammlung**

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Genehmigung des Kassenberichtes / der Finanzplanung
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl eines Wahlleiters auf Vorschlag des Sitzungsleiters
- d) Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer
- e) Bestätigung der Jugendleitung und des Jugendausschusses
- f) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten
- g) abschließende Beschlussfassung über Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach §8 dieser Satzung
- h) Mitgliedschaft in Verbänden
- i) Änderung / Neufassung der Satzung
- j) Auflösung des Vereins

(2) Ordentliche Mitgliederversammlung:

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Einberufung:

Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Gemeindeblatt der Gemeinden Gottenheim und Umkirch. Außerhalb des Verteilungsgebiets dieser Mitteilungsblätter wohnende Vereinsmitglieder werden schriftlich benachrichtigt.



# AKKORDEONSPIELRING

---

## Umkirch/Gottenheim e.V.

---

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder.

Die schriftliche Benachrichtigung (per Post oder E-Mail) erfolgt an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber genannte Adresse.

Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Diese wird vom Vorstand festgelegt.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt.

(5) **Beschlussfassung:**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Personen. Das Stimmrecht kann nur von Anwesenden und persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Eine Ausübung des Stimmrechtes durch den gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich. Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen.

a) **Beschlüsse:**

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

b) **Wahlen:**

Wählbar sind alle geschäftsfähigen Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt. Bei unentschiedener Stichwahl entscheidet das Los.

c) **Satzungsänderung/ Satzungsneufassung:**

Bei Satzungsänderungen/ Satzungsneufassungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.



# AKKORDEONSPIELRING

---

## Umkirch/Gottenheim e.V.

---

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind. Die Protokolle müssen vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

### **§11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (zweiter Vorsitzender)
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassierer
  - e) mindestens einem aktiven Beisitzer
  - f) mindestens einem passiven Beisitzer
  - g) dem Jugendleiter
  
- (2) Wahl des Vorstands  
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt in zwei Gruppen.

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- a) der erste Vorsitzende
- b) der Schriftführer
- c) die passiven Beisitzer

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- a) der stellvertretende Vorsitzende
- b) der Kassierer
- c) die aktiven Beisitzer
- d) der Jugendleiter

Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt.

Die Ausübung eines Vorstandsamts setzt eine Mitgliedschaft im Verein voraus. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- bzw. Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, mit einer Frist von zwei



# AKKORDEONSPIELRING

---

## Umkirch/Gottenheim e.V.

---

Monaten, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

### **§12 Rechte und Pflichten des Vorstands**

- (1) Dem ersten und zweiten Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - d) Die Anstellung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter
  - e) Die Aufnahme neuer Mitglieder
- (2) Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; beide sind einzelvertretungsberechtigt.

### **§13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung zur Vorstandssitzung ist acht Tage vorher schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- (2) Der Schriftführer hat über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Bei dessen Verhinderung wird ein Protokollführer vom Vorstand bestimmt. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (3) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Er nimmt Zahlungen für den Verein entgegen. Zahlungen für Vereinszwecke, die außerhalb der regelmäßig wiederkehrenden Verpflichtungen liegen, sind mit dem Vorstand abzusprechen.
- (4) Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugendlichen des Vereines und informiert den Vorstand über geplante Aktivitäten.
- (5) Die Verbindung zweier Ämter in einer Person ist zulässig, außer dem des ersten Vorsitzenden mit dem des zweiten Vorsitzenden oder des Kassierers.



# AKKORDEONSPIELRING

---

## Umkirch/Gottenheim e.V.

---

- (6) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

### **§14 Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren in den Jahren mit ungerader Jahreszahl zwei Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören. Zu den Hauptaufgaben gehört die Nachprüfung der Buch- und Kassenführung. Über deren Ergebnis haben die Kassenprüfer in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer schlagen die Entlastung des Vorstands vor.

### **§15 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden finanzielle Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.
- (2) Über eine eventuelle notwendige Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung. Umlagen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sind ebenfalls an die Vereinskasse zu zahlen.

### **§16 Vergütungen für Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Auf Antrag beim Vorstand kann Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen zuerkannt werden, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon sowie Auslagen für Konzerte und Feiern.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwölf Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.





# AKKORDEONSPIELRING

---

## Umkirch/Gottenheim e.V.

---

- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

### **§17 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein kann bei Bedarf für spezielle Bereiche und Aufgabengebiete Vereinsordnungen, wie z.B. die Beitragsordnung, die Jugendordnung, die Datenschutzordnung, ... erlassen. Diese regeln und erleichtern die internen Abläufe des Vereins.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig.
- (4) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden, sofern sich die zur Verfügungstellung als sachdienlich erweist. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

### **§18 Datenschutz**

Die Richtlinien zum Datenschutz sind der Datenschutzordnung zu entnehmen.

### **§19 Jugend**

Die Richtlinien zur Jugendarbeit sind der Jugendordnung zu entnehmen.

### **§ 20 Haftungsbeschränkungen**

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

### **§21 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu muss mit einer Frist von 3 Wochen eingeladen werden.



# AKKORDEONSPIELRING

---

## Umkirch/Gottenheim e.V.

---

- (2) In der Mitgliederversammlung müssen mindesten  $3/4$  der Mitglieder anwesend sein und hiervon  $3/4$  für die Auflösung stimmen.
- (3) Sind in dieser Versammlung nicht  $3/4$  der Mitglieder anwesend, so muss eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Hierbei wird ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der erste Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen einberuft.
- (5) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinden Gottenheim und Umkirch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der musikalischen Bildung zu verwenden haben.

Gottenheim, den 06.05.2022

---

Ralf Melcher  
Erster Vorsitzender

---

Sandra Arenz  
Zweite Vorsitzende